

9. April 2018

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Stellungnahme zu „Draft Compromise Amendments on Article 12 and corresponding recitals“ vom 28. März 2018

Art. 12 des Vorschlags der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL-E) ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Verleger an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften für gesetzliche Vergütungsansprüche auf nationaler Ebene zu beteiligen. Die Zulässigkeit einer derartigen Verlegerbeteiligung war durch die Entscheidungen des EuGH vom 12. November 2015 (Az. C-572/13 - „Reprobel“) und des BGH vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13 - „Verlegeranteil“) in Frage gestellt worden. Betroffen sind von diesen Entscheidungen alle Verwertungsgesellschaften, die Urheber und Verlage gemeinsam vertreten (in Deutschland VG WORT, GEMA, VG Bild-Kunst, VG Musikedition; das Modell der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften findet sich darüber hinaus aber in vielen europäischen Ländern und weltweit). Die Verlegerbeteiligung bei der VG WORT wurde dabei auf der Grundlage von festen Beteiligungssätzen vorgenommen, die bei allen verlegten Werken eine Beteiligung von Urheber und Verleger an den Einnahmen vorsah. Der Beteiligungssatz betrug beispielsweise bei belletristischen Werken 70 % für den Autor und 30 % für den Verlag; die Beteiligungssätze werden stets durch die – paritätisch besetzten – Gremien der VG WORT festgelegt.

Anders als bei dem Vorschlag der EU-Kommission würde auf der Grundlage des jetzt vorgelegten Entwurfs eines Kompromissvorschlags des JURI zu Art. 12 DSM-RL-E eine Rückkehr zu diesem System nicht möglich sein. Der Fortbestand der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von Autoren und Verlagen in Deutschland und europaweit wäre damit konkret gefährdet; von dem ursprünglich beabsichtigten sogenannten „Reprobel-Fix“ könnte keine Rede mehr sein.

Im Einzelnen:

1. Der bisherige Vorschlag der EU-Kommission zu Art. 12 DSM-RL-E hätte den Mitgliedsstaaten erlaubt, einen **Beteiligungsanspruch** des Verlages an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche vorzusehen. Der Kompromissvorschlag

scheint – ohne dass dies völlig klar wäre – einen eigenen **Vergütungsanspruch** des Verlegers vorzugeben („**to claim their own share**“). Ein solcher Ansatz hätte zur Konsequenz, dass der Vergütungsanspruch des Verlegers zusätzlich zu dem Vergütungsanspruch des Urhebers gegenüber den Nutzern (insbesondere den Herstellern von Geräten und Speichermedien) geltend gemacht werden müsste. Die Durchsetzung eines solchen Anspruchs wäre höchst ungewiss, erfahrungsgemäß zumindest aber mit langwierigen – jahrelangen – Gerichtsverfahren verbunden.

2. Es ist unsicher, was genau der Anknüpfungspunkt (und die sachliche Rechtfertigung) für die Beteiligung bzw. Vergütung der Verlage sein soll. Der Vorschlag der EU-Kommission stellte nach hiesigem Verständnis auf die Einräumung der Ausschließlichkeitsrechte im Verlagsvertrag ab („Verlagsrecht“). Der Kompromissvorschlag scheint dagegen am expliziten Einverständnis des Urhebers ansetzen zu wollen, das ausdrücklich und zusätzlich die Übertragung eines „right to claim a share“ umfassen muss. Erst dadurch soll der Verleger zum Berechtigten werden („**to a publisher that the publisher is a rightholder by virtue**“). Nach dem Kompromissvorschlag bleibt damit offen, ob Grundlage der Vergütungsbeteiligung eine (Teil-) Abtretung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs durch den Urheber ist oder aber die Einräumung des Verlagsrechts. Der Passus im Kompromissvorschlag könnte vielmehr dahingehend verstanden werden, dass der an den Verleger abgetretene Anteil an den Vergütungsansprüchen dem Grunde und der Höhe nach von der Vertragsgestaltung in jedem Einzelfall abhängt und folglich nicht mehr von den Gremien der Verwertungsgesellschaft festgelegt werden kann. Damit wäre das Prinzip der gemeinsamen und kollektiv geregelten Rechtswahrnehmung vollständig infrage gestellt. Insbesondere wäre die Höhe der Beteiligung durch die Vertragsparteien bestimmbar und könnte grundsätzlich je nach Verhandlungsverlauf von 0 bis 100% gehen. Das kann nicht Sinn der Regelung sein, wenn der im Unionsrecht verankerte gerechte Ausgleich für die Urheber gesichert bleiben soll.
3. Auch aus Gründen der Praktikabilität ist es sehr problematisch, dass offenbar eine Verlegerbeteiligung in dem jeweiligen Umfang möglich sein soll, der durch die individuelle Rechteübertragung abgebildet wird („**only to the extent of such a transfer, assignment or license**“). In der Umsetzung würde dies bedeuten, dass die Verwertungsgesellschaften jeden einzelnen Verlagsvertrag daraufhin überprüfen müssten, ob, wann – und in welchem Umfang – Rechte übertragen worden sind. Das würde bei dem Massengeschäft der Verwertungsgesellschaften – die VG WORT vertritt ca. 550.000 Autorinnen und Autoren – nicht leistbar sein.

4. Wünschenswert wäre allerdings eine Ergänzung des – hier klar favorisierten – Vorschlags der Kommission: Die Möglichkeit, im nationalen Recht eine Beteiligungsmöglichkeit für Verleger vorzusehen, sollte allein für Verwertungsgesellschaften gelten, die die Rechte von Urhebern und Verlagen gemeinsam wahrnehmen.
5. Rechtlich völlig unklar ist schließlich die Ergänzung von Erwägungsgrund 36 (am Ende), wonach eine Verlegerbeteiligung ausgeschlossen sein soll, wenn der Urheber die Rechtsübertragung auf den „**primary bookmarket**“ beschränkt hat. Es ist nicht klar, welche Form der vertraglichen Vereinbarung hiermit gemeint ist. In jedem Fall würde aber auch eine solche Vorgabe dazu führen, dass die Verwertungsgesellschaften im Einzelfall die vertragliche Regelung zwischen Urheber und Verlag überprüfen müssten und die Anwendung von einheitlichen Vergütungssätzen ausgeschlossen wäre (vgl. bereits unter 3.).

Aus diesen Gründen sollte von den genannten Formulierungen in der Fassung vom 28. März 2018 unbedingt Abstand genommen werden. Art. 12 muss eine Verleger**beteiligung** auf Grundlage des Verlagsvertrags ermöglichen, wenn die Zukunft der gemeinsamen Rechteverwertung in Deutschland und den anderen betroffenen Mitgliedstaaten gesichert werden soll.

VG WORT
Verwertungsgesellschaft WORT

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

dju.
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union

VdÜ
Verband deutschsprachiger Übersetzer

VS
Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in ver.di

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

DJV
Deutscher Journalisten-Verband